

Hinweis:

Die nachfolgende konsolidierte Fassung dient nur der einfachen Handhabbarkeit. Rechtlich verbindlich sind nur die im Amtsblatt veröffentlichten Texte.

**Masterprüfungsordnung (MPO)**

**für den  
Studiengang Polymerchemie**

**an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

**Inclusive 1. bis 2. Änderungssatzung  
(2. Änderungssatzung gültig ab 01.06.2016)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule die folgende Masterprüfungsordnung für den Studiengang Polymerchemie als Satzung erlassen:

---

Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung .....	2
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad .....	2
§ 3 Studienvoraussetzung.....	2
§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang .....	3
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen .....	3
§ 6 Prüfungsausschuss.....	3
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	6
§ 9 Einstufungsprüfung.....	6
§ 10 Leistungspunkte .....	7
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten .....	7
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	8
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
<b>II. Modulprüfungen</b> .....	<b>10</b>
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen.....	10
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen.....	10
§ 16 Durchführung von Modulprüfungen.....	12
§ 17 Klausurarbeiten .....	12
§ 18 Mündliche Prüfung.....	13
§ 19 Schriftlicher Projektbericht, Präsentation .....	13
§ 20 Antestat, Praktikumsprotokoll.....	14
§ 21 Modulprüfungen im Masterstudium .....	14
§ 22 Forschungsprojekt .....	15
<b>III. Masterarbeit</b> .....	<b>16</b>
§ 23 Masterarbeit .....	16
§ 24 Zulassung zur Masterarbeit.....	16
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit .....	17
§ 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	17
<b>IV. Ergebnis der Masterprüfung</b> .....	<b>19</b>
§ 27 Ergebnis der Masterprüfung .....	19
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote.....	19
§ 29 Diplomzusatz (Diploma Supplement) .....	20
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>21</b>
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten.....	21
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen .....	21
§ 32 In-Kraft-Treten.....	22

---

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Polymerchemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

### § 2

#### Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Abschluss des Studiums der Polymerchemie. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Methoden und Analysen selbständig ihre/seine Kenntnisse fachübergreifend zu erweitern und auf Aufgabenstellungen der Polymerchemie anzuwenden.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium hat zum Ziel, unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG), Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Polymerchemie zu vermitteln.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG Abs. 1 HG der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

### § 3

#### Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Chemie mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5, der an der Westfälischen Hochschule im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erworben wurde.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Hochschulabschluss abweichend von § 3 Abs. 1, der mindestens einem Bachelor of Science bzw. Bachelor of Engineering Grad mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 entspricht, können nach Feststellung der besonderen Vorbildung (gemäß Anlage 3) für den Masterstudiengang Polymerchemie zugelassen werden. Die Feststellung der besonderen Vorbildung geschieht durch die Prüfungsausschussvorsitzende/ den Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

#### § 4

##### Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Polymerchemie beträgt vier Semester. Sie schließt eine von der Westfälischen Hochschule begleitete und betreute Masterarbeit ein.
- (2) Das Studienvolumen im Studiengang Polymerchemie beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 120 Leistungspunkte/ Credit Points erworben werden.

#### § 5

##### Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen. Nähere Einzelheiten werden in § 10 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Der abschließende Teil des Studiums besteht aus einer Masterarbeit.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Master-Studiengang einschließlich der Masterarbeit mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG). Die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 HG sind zu berücksichtigen.

#### § 6

##### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
  1. der/ dem Vorsitzenden,
  2. deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter,
  3. zwei weiteren Professorinnen/ Professoren,
  4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG),
  5. zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen gewählt. Aus den gewählten Mitgliedern wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/ den Stellvertreter. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und Ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter sollten der Lehreinheit Chemie zugeordnet sein und müssen dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule angehören. Die beiden Studierenden sollten im Masterstudiengang Polymerchemie eingeschrieben sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen/tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt der (die Vorsitzende) fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt er (sie) die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern sowie Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder ihres/seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichen Gehör geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## § 7

### Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von dem der Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Studentin/der Student kann eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Studentin/des Studenten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch Aushang. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

---

§ 8

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 CP erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

**Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Stu-

dium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten der § 7 und der § 11.

## **§ 10 Leistungspunkte**

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 3 - 10 SWS. Die einem Modul (M) zugeordneten Leistungspunkte werden angerechnet, wenn:
  - das Modul gem. § 11 Abs. 4 mit einer Note bestanden ist oder
  - ein Praktikumsmodul gem. § 11 Abs. 5 mit einem Praktikumsnachweis (PN) abgeschlossen wurde.
- (2) Im Master-Studiengang Polymerchemie wird ein Leistungspunktesystem (credit point System) gehandhabt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (credit points) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Für einen Leistungspunkt (credit point) wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Modul-Leistungspunkte. Insgesamt werden im Masterstudium für (s. Anlage 2):
  - Modulprüfungen mit Note und Praktikumsnachweisen incl. erfolgreicher Ableistung des Forschungsprojektes 90 Leistungspunkte,
  - die erfolgreiche Ableistung der Masterarbeit 30 Leistungspunktevergeben.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten**

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf ein Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.
- (2) Noten für Module und die Gesamtleistung der Masterprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut
  - eine hervorragende Leistung



---

2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Benotung werden die Basisnoten in Zehntel (Zehntelnoten) im Bereich von 1,0 bis 4,0 unterteilt.

Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

- (3) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen/und oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine Modulprüfung (Note) ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt gemäß der im Anhang 1 dargestellten Tabelle mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet worden sind.
- (5) Für Module, in denen ein Praktikumsnachweis (PN) zu erbringen ist, erteilt die/der das Praktikum durchführende Lehrende der/dem Studierenden diesen Praktikumsnachweis nur dann, wenn die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktikumsversuchen in dem vorgesehenen Semester gem. Anlage 2 festgestellt worden ist. Studierende haben erfolgreich an einem Praktikumsversuch teilgenommen, wenn:
  - an der Sicherheitsbelehrung teilgenommen wurde und
  - die fachspezifischen Arbeitssicherheitskenntnisse in einem Antestat nachgewiesen wurden und
  - das Protokoll zu dem Praktikumsversuch erstellt und abgegeben wurde.

Der Praktikumsnachweis ist unbenotet.

## § 12

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden.
- (2) Bereits bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Das Forschungsprojekt und die Masterarbeit dürfen einmal wiederholt werden.
- (4) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul mit weniger als fünfzig Prozentpunkten beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/der Student die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.“
- (3) Versucht die Studentin/der Student, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise mit null Prozentpunkten bewertet. Eine Studentin/Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

---

## II. Modulprüfungen

### § 14

#### Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden durchgeführt entweder:
  - a) als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer oder
  - b) als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder
  - c) als schriftlicher Projektbericht und/ oder einer Präsentation mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten oder
  - d) in Form von Antestaten, Praktikumsprotokollen in Praktikumsmodulen.

Die Prüferin/ der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Studentinnen und Studenten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (3) Für die Prüfungen sind in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Prüfungstermine werden gemäß § 16 Abs. 2 bekannt gegeben. Prüfungen nach Absatz (2) d werden im vorgesehenen Semester begleitend durchgeführt.
- (4) Die Pflichtmodule M PP02 bis M PP04 (s. Anlage 2) werden von der Universität Duisburg/ Essen durchgeführt. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Uni Duisburg / Essen für den Master Studiengang Chemie. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt zusätzlich über das Prüfungsamt der Westfälischen Hochschule in Recklinghausen.
- (5) Bei Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 80 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

### § 15

#### Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und an der Westfälische Hochschule eingeschrieben ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bzw. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und im gleichen Studiengang, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern zugestimmt wird. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.
- Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Westfälische Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird bis spätestens eine Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Zulassung zu den einzelnen Prüfungen anhand der Aushänge rechtzeitig zu verifizieren.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zum Masterstudiengang Polymerchemie der Westfälischen Hochschule erbracht worden sind.

---

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Prüfungen sollen in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden (§14 Abs. 3).
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 14 Abs. 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studierende/ der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/ -zeiträume abzulegen, hat die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/ den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/ der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer zu bewerten. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus weiteren zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt

sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist spätestens eine Woche vor dem möglichen nächsten Prüfungstermin im selben Fach, jedoch maximal innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin den Studierenden mitzuteilen.

## **§ 18 Mündliche Prüfung**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugegen.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 19 Schriftlicher Projektbericht, Präsentation**

- (1) Im schriftlichen Projektbericht muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bewertung des Projektberichtes ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.
- (4) Im Rahmen einer Präsentation muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt vor einem größeren

Publikum unter Wahl geeigneter Medien nachvollziehbar darstellen und diskutieren kann. Die wesentlichen Inhalte der Präsentation sind in schriftlicher Form (Handout) am Tag der Präsentation dem Lehrenden auszuhändigen.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Präsentation ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.
- (7) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

## § 20

### Antestat, Praktikumsprotokoll

- (1) Im Antestat (TE) muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf den zugehörigen Praktikumsversuch sicher zu konzipieren und die erfolgreiche und arbeitssichere Durchführung der Versuche sicherzustellen. Es erfolgt keine Benotung der Leistung.
- (2) Das Antestat wird vor dem zugehörigen Praktikumstermin oder des gesamten Praktikums schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Antestats, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten, aktenkundig zu machen und dem Studierenden unmittelbar bekannt zu geben.
- (3) Im Protokoll muss die Studentin/ der Student schriftlich nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, die Tätigkeiten in Bezug auf das Praktikum umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren und die erfolgreiche Durchführung für jeden Versuch schriftlich festzuhalten.
- (4) Das Protokoll muss nach Abschluss des Praktikums in schriftlicher Form maximal 7 Tage nach dem entsprechenden Versuch beim Lehrenden eingereicht werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Protokolls, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

## § 21

### Modulprüfungen im Masterstudium

Im Masterstudium (s. Anlage 2) sind Pflichtmodule (M) zu belegen. Die Pflichtmodule sind mit mindestens der Note „ausreichend“ oder die vorgesehenen Leistungen (PN) erfolgreich abzuschließen.

---

§ 22  
Forschungsprojekt

- (1) Das Forschungsprojekt wird im Regelfall im 3. Semester absolviert. Für die Zulassung zum Forschungsprojekt werden 50 Credits aus den Modulen des 1. und 2. Semesters benötigt.
- (2) Das Forschungsprojekt soll zeigen, dass die Studentin/der Student befähigt ist, unter Anleitung (Seminar mit Anwesenheitspflicht) innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxis- oder theorieorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (3) Das Forschungsprojekt kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut und bewertet werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema des Forschungsprojektes nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der des Forschungsprojektes zu machen.
- (4) Das Forschungsprojekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Zum Forschungsprojekt ist ein Bericht am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Berichts, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

Die Bewertung des Berichts ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Einreichung des Berichts mitzuteilen. Für die Benotung gilt § 11.



---

### III. Masterarbeit

#### § 23

#### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxis- oder theorieorientierte Aufgabe aus ihrem/ seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule nur durchgeführt werden, wenn die/der fachlich zuständige/zuständigen Professorin/Professor zustimmt und eine ausreichende Betreuung gewährleistet ist. Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

#### § 24

#### Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 50 Leistungspunkte in den Modulen des ersten und zweiten Semesters erworben hat, 10 Leistungspunkte aus dem dritten Semester und zusätzlich das Forschungsprojekt (20 CP) absolviert hat. Die fehlenden Modulprüfungen sollen das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  - a. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - b. eine Erklärung, ob der Prüfling bereits eine Masterarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem gleichen Studiengang oder einem Studiengang, der erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Polymerchemie der Westfälischen Hochschule aufweist, nicht bestanden hat.
  - c. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Be-

nennt die Studentin / der Student keine Prüferin / keinen Prüfer so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin / ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine der in Absatz 2 Satz 2 lit. b genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

## § 25

### Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens 23 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann und dass der notwendige Arbeitsaufwand 900 Stunden beträgt. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin/ dem Studenten bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der Studentin/des Studenten findet §16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 26

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form in einer von Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/ er

---

ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/ einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit sein. Die/ der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

---

IV. Ergebnis der Masterprüfung

§ 27

**Ergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn durch die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen incl. Forschungsprojekt 90 Leistungspunkte und die Masterarbeit 30 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28

**Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die deutschen Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Forschungsarbeit und der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß der in Anlage 5 dargestellten Berechnungsmethode gebildet, wobei die Notenwerte der einzelnen Modulprüfungen mit den Leistungspunkten des ECTS-Systems gewichtet sind.

- (2) Darüber hinaus enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:

A	die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
B	die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
C	die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
D	die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
E	die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.

- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

---

§ 29

Diplomzusatz (Diploma Supplement)

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.
- (2) Ohne den Diplomzusatz (Diploma Supplement) ist das Zeugnis unvollständig.

---

## V. Schlussbestimmungen

### § 30

#### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 31

#### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Studentin/ der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

---

§ 32  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule vom 22.04.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 13.05.2015.

Recklinghausen, 26.05.2015  
Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

gez. Prof. Dr. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 02.06.2015  
Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1:  
 Umrechnungstabelle Zehntelnote – Note

Zehntelnoten	%punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	<i>93</i>	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	<i>88</i>	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	
2,2	<i>78</i>	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	Befriedigend
2,6	74	
2,6	<i>73</i>	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	<i>68</i>	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	<i>63</i>	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	Ausreichend
3,6	59	
3,6	<i>58</i>	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	<i>53</i>	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	



Anlage 2:

Studienverlaufsplan/ Curriculum für den Studiengang M.Sc. Polymerchemie

**STUDIENVERLAUFSPLAN**

Master Polymerchemie/ 4 semestrig

Stand: 02.03.2015, KO

	Modul (M)	Prüfungsleistung	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester			
				1	2	3	4
				Credits/ SWS			
<b>15 Pflichtmodule</b>							
M PP01 Grundlagen der Polymere	M	Note	(5/3)	(5/3)			
M PP02 Organische Chemie	M	Note	(5/3)	(5/3)			
M PP03 Technische Chemie	M	Note	(5/3)	(5/3)			
M PP04 Physikalische Chemie	M	Note	(5/3)	(5/3)			
M PP05 Polymerphysik	M	Note	(5/3)	(5/3)			
M PP06 Praktikum Polymerphysik	M	PN	(5/5)	(5/5)			
M PP07 Polymerchemie	M	Note	(5/3)		(5/3)		
M PP08 Praktikum Polymerchemie	M	PN	(5/4)		(5/4)		
M PP09 Polymerisationskatalyse	M	Note	(5/3)		(5/3)		
M PP10 Polymeranalytik	M	Note	(5/3)		(5/3)		
M PP11 Qualitätsmanagement	M	Note	(5/3)		(5/3)		
M PP12 Kunststoffprüfung	M	Note	(5/3)		(5/3)		
M PP13 Praktikum Polymersynthese und -analytik	M	PN	(5/4)			(5/4)	
M PP14 Polymerreaktionstechnik	M	Note	(5/3)			(5/3)	
M PP15 Forschungsprojekt	M	Note	(20/2)			(20/2)	
<b>Summe Pflichtmodule</b>			<b>(90/48)</b>	(30/20)	(30/19)	(30/9)	(0/0)
<b>Masterarbeit</b>							
M PP16 Masterarbeit	M	Note	(30/0)				(30/0)
<b>Summe Curriculum insgesamt</b>			<b>(120/48)</b>	(30/20)	(30/19)	(30/9)	(30/0)

Note = Benotete Prüfungsleistung

PN = Praktikumsnachweis gem. Prüfungsordnung als Prüfungsleistung

Anlage 3:

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 muss die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/ Qualifikationen nachgewiesen sein:

**Fächerkataloge zur Feststellung der besonderen Vorbildung**

Nachgewiesene Studienleistungen (in Creditpoints CP) sind nur jeweils einem der folgenden Fächerkataloge zuzuweisen. Die Inhalte der angegebenen Fächer entsprechen den Modulen aus dem Studiengang Chemie B.Sc. der Westfälischen Hochschule am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen.		
<b>Teil 1:</b> Aus dem folgenden Fächerkatalog sind <b>mindestens 50 Creditpoints</b> im absolvierten Studium nachzuweisen:	<b>und</b>	<b>Teil 2:</b> Aus dem folgenden Fächerkatalog sind <b>mindestens 40 Creditpoints</b> im absolvierten Studium nachzuweisen:
Allgemeine Chemie		Praktikum Grundlegende Methoden der Chemie
Analytische Chemie		Praktikum Anorganische und Organische Chemie
Anorganische Chemie		Praktikum Analytische Chemie
Organische Chemie		Praktikum Instrumentelle Analytik
Physikalische Chemie		Praktikum Physikalische Chemie
Weitere Chemiemodule		Weitere chemische Praktika
Praxisphase		Laborpraxis

**Anlage 4:**

**Übersicht Zulassungsvoraussetzungen für das Forschungsprojekt und die Masterarbeit**

**Forschungsprojekt**

Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• 50 Leistungspunkte aus Modulen des 1. und 2. Semesters</li></ul>
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"><li>• Höchstens 16 Wochen</li><li>• 600 h Gesamtaufwand</li></ul>
Leistungspunkte	20
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Gem. § 22 (2) und Anlage 2 muss der Studierende an einem anwesenheitspflichtigen Seminar zum Modul „M PP 15 Forschungsprojekt“ im Umfang von 2 SWS teilnehmen.

**Masterarbeit**

Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• 80 Leistungspunkte einschließlich abgeschlossenem Forschungsprojekt</li></ul>
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"><li>• Höchstens 23 Wochen</li><li>• 900 h Gesamtaufwand</li></ul>
Leistungspunkte	30
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Anlage 5:  
 Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Modul	Credits	Note	Gewichteter Notenwert
Grundlagen der Polymere	5	1,5	7,5
Organische Chemie	5	2,2	11,0
Technische Chemie	5	2,8	14,0
Physikalische Chemie	5	1,7	8,5
Polymerphysik	5	2,0	10,0
Praktikum Polymerphysik	5	keine	
Polymerchemie	5	1,7	8,5
Praktikum Polymerchemie	5	keine	
Polymerisationskatalyse	5	2,1	10,5
Polymeranalytik	5	2,3	11,5
Qualitätsmanagement	5	2,1	10,5
Kunststoffprüfung	5	2,3	11,5
Praktikum Polymersynthese und -analytik	5	keine	
Polymerreaktionstechnik	5	2,0	10,0
Forschungsprojekt	20	2,2	44,0
Masterarbeit	30	1,8	54,0
<b>Summe</b>	120		

gewichteter Notenwert durch Summe der Credits  
 auf eine Nachkommastelle abgeschnitten  
 Notenbezeichnung (gemäß Anlage 1)

105

gut

2,014

2,0